

# Pensionskasse Simulac

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

# Organisations- und Wahlreglement

|                    |                                                                                                                              |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| In Kraft seit:     | 1. Januar 2023                                                                                                               |
| Beschlossen durch: | Versicherungskommission der PK Schuhe-Leder am 3. November 2022<br>Versicherungskommission der PK IMOREK am 4. November 2022 |
| Genehmigt durch:   | Stiftungsrat am 30. November 2022                                                                                            |

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                        |           |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| <b>ART. 1. EINLEITUNG</b>                              | <b>3</b>  |
| 1.1. Allgemeines.....                                  | 3         |
| 1.2. Zweck .....                                       | 3         |
| <b>ART. 2. VERSICHERUNGSKOMMISSION (VEKO)</b>          | <b>3</b>  |
| 2.1. Aufgaben und Kompetenzen .....                    | 3         |
| 2.2. Zusammensetzung und Konstituierung .....          | 4         |
| 2.3. Amtsdauer.....                                    | 4         |
| 2.4. Wahlverfahren .....                               | 4         |
| 2.5. Einberufung und Durchführung der Sitzungen .....  | 6         |
| 2.6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....      | 7         |
| 2.7. Protokollführung.....                             | 7         |
| 2.8. Entschädigung.....                                | 7         |
| <b>ART. 3. VERSICHERUNGSAUSSCHUSS (VEKO-AUSSCHUSS)</b> | <b>8</b>  |
| 3.1. Aufgaben.....                                     | 8         |
| 3.2. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer.....          | 8         |
| 3.3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen .....  | 8         |
| 3.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....      | 8         |
| 3.5. Protokollführung.....                             | 9         |
| <b>ART. 4. ANLAGEAUSSCHUSS (AA)</b>                    | <b>9</b>  |
| 4.1. Aufgaben.....                                     | 9         |
| 4.2. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer.....          | 9         |
| 4.3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen .....  | 9         |
| 4.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....      | 10        |
| 4.5. Protokollführung.....                             | 10        |
| <b>ART. 5. DURCHFÜHRUNGSSTELLE (DFS)</b>               | <b>10</b> |
| 5.1. Allgemeines.....                                  | 10        |
| 5.2. Aufgaben und Kompetenzen des PK-Leiters.....      | 10        |
| <b>ART. 6. VERTRETUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG</b>   | <b>11</b> |
| <b>ART. 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>                 | <b>11</b> |
| 7.1. Haftung und Schweigepflicht.....                  | 11        |
| 7.2. Integrität und Loyalität .....                    | 11        |
| <b>ART. 8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>      | <b>11</b> |
| 8.1. Übergangsbestimmungen.....                        | 11        |
| 8.2. Schlussbestimmungen .....                         | 11        |

## ART. 1. EINLEITUNG

---

### 1.1. Allgemeines

Die Pensionskasse Simulac (nachfolgend PK) ist ein Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz (nachfolgend proparis).

Gestützt auf das Organisations- und Wahlreglement der proparis erlässt die Versicherungskommission der PK dieses Reglement.

### 1.2. Zweck

Dieses Reglement regelt die Einberufung und die Zusammensetzung, das Wahl- und Abstimmverfahren, die Organisation sowie die Rechte und Pflichten folgender Gremien der PK:

- Versicherungskommission (nachfolgend VEKO)
- Versicherungsausschuss (nachfolgend VEKO-Ausschuss)
- Anlageausschuss (nachfolgend AA)
- Durchführungsstelle (nachfolgend DFS)

## ART. 2. VERSICHERUNGSKOMMISSION (VEKO)

---

### 2.1. Aufgaben und Kompetenzen

#### <sup>1</sup> Allgemeines

Die VEKO ist das paritätische Organ der PK. Sie ist gemäss den reglementarischen Grundlagen der proparis für die Gestaltung und den Ausbau der PK verantwortlich.

#### <sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen

Der VEKO stehen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates resp. vorbehältlich der Genehmigung durch den Stiftungsrat und in Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung des Organisations- und Wahlreglements der PK, des Leistungsreglements (Vorsorgepläne, Beitragsordnung, Allgemeine Bestimmungen) sowie der vorsorgewerkspezifischen Reglementsanhänge;
- b. Genehmigung des Budgets;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Ernennung der Revisionsstelle;
- e. Bestimmung des Zinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens und der Arbeitgeberbeitragsreserven;
- f. Bestimmung der Umwandlungssätze;
- g. Bestimmung des Faktors zur Bildung der Finanzierungsrückstellung gemäss Reglement Reserven und Rückstellungen;
- h. Bestimmung über die Verwendung des Überschusses aus Versicherungsverträgen;
- i. Beschlussfassung über Anpassung der Renten an die Preisentwicklung
- j. Im Rahmen der Selbstanlage gemäss Anlagereglement: Bestimmung der Anlagestrategie und Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;

- k. Ergreifen von Massnahmen bei eingeschränkter Risikofähigkeit gemäss Anlagereglement;
- l. Ergreifen von Sanierungsmassnahmen gemäss Reglement über Sanierungsmassnahmen bei Vorliegen einer Unterdeckung;
- m. Überwachung der Tätigkeit der DFS und des PK-Leiters;
- n. Information der Versicherten.

Weitere Aufgaben und Befugnisse der VEKO sind im Anlagereglement, im Reglement Reserven und Rückstellungen sowie im Reglement zur Liquidation auf Stiftungsebene und Teil- oder Gesamtliquidation auf Stufe Vorsorgewerk definiert.

Die VEKO nimmt ihre Verantwortung unter der Aufsicht des paritätischen Stiftungsrats der proparis wahr und hat dessen Vorgaben einzuhalten. proparis ist gegenüber der VEKO weisungsberechtigt und steht dieser beratend zur Seite.

Die VEKO kann Ausschüsse mit der Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung ihrer Beschlüsse beauftragen; sie überprüft deren Tätigkeit und Erfolg.

## **2.2. Zusammensetzung und Konstituierung**

Die VEKO setzt sich paritätisch aus je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Die VEKO konstituiert sich selbst. Zur konstituierenden Sitzung lädt der letzte im Amt stehende Präsident ein. Die Sitzungsteilnehmer bestimmen einen Tagespräsidenten.

Die VEKO wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die je für eine Amtsdauer abwechselungsweise dem Kreis der Arbeitgeber- und dem Kreis der Arbeitnehmervertreter angehören.

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter können allerdings für eine Amtsdauer, während der sie den Präsidenten stellen könnten, die Ausübung des Präsidiums einem Vertreter der anderen Seite überlassen bzw. den bisherigen Präsidenten wiederwählen. In diesem Fall ist die Zustimmung aller anwesenden Vertreter derjenigen Seite, die auf die Ausübung des Präsidentenamtes verzichtet, notwendig.

## **2.3. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, jeweils vom 1. Januar des ersten bis zum 31. Dezember des 4. Jahres. Während der Amtsdauer und darüber hinaus bis zur konstituierenden Sitzung für die folgende Amtsdauer bleibt jedes Kommissionsmitglied im Amt und in der Verantwortung.

Das Mandat in der VEKO endet vorzeitig mit der Demission, der Abwahl oder mit dem Ableben.

Scheidet ein Arbeitgebervertreter während der Amtsdauer aus, wird es vom entsprechenden Verband so rasch als möglich für den Rest der laufenden Amtsdauer ersetzt. Scheidet ein Arbeitnehmervertreter während der Amtsdauer aus, so findet sobald wie möglich eine Ersatzwahl statt für den Rest der laufenden Amtsdauer. Das Verfahren gemäss Ziffer 2.4. kommt sinngemäss zur Anwendung.

## **2.4. Wahlverfahren**

### <sup>1</sup> Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt in der PK sind auf Arbeitnehmerseite die aktiv Versicherten der PK. Die gewählten Vertreter müssen nicht aus dem Kreis der Versicherten stammen. Jeder wahlberechtigte Versicherte hat so viele Stimmen wie Sitze in der VEKO zu vergeben sind. Pro Arbeitgeberfirma sind maximal zwei Arbeitnehmervertreter in der VEKO zulässig.

Auf Arbeitgeberseite bestimmen die betroffenen Arbeitgeberverbände die Arbeitgebervertreter. Wählbar sind nur Personen, welche einem betroffenen Arbeitgeberverband angeschlossen sind. Selbständigerwerbende gelten als Arbeitgeber.

Eine Wiederwahl der Vertreter ist zulässig.

## <sup>2</sup> Wahl der Arbeitgebervertreter

Die Arbeitgeberverbände berufen ihre Vertreter aus folgenden Berufsverbänden ein:

Verband Schweizerischer Reiseartikel- und Lederwaren Detaillisten VSRLD  
schuhschweiz

Verband Fuss & Schuh

Verband Leder Textil Schweiz VLTS

BodenSchweiz

interieursuisse

Verband Textilpflege Schweiz VTS

Schweizerischer Möbelfachverband SMFV

Verband Leder Schweiz VLS

Schweizerische Kupferschmiedmeister-Verband SKMV

## <sup>3</sup> Berufungs- und Wahleinleitungsverfahren der Arbeitnehmervertreter

Die Wahlen finden jeweils in der zweiten Jahreshälfte des letzten Jahres einer Amtsdauer statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die DFS der PK und der Präsident der VEKO verantwortlich (Wahlbüro).

Die amtierenden Arbeitnehmervertreter in der VEKO schlagen zu Händen der wahlberechtigten Arbeitnehmer die Kommissionsmitglieder für die nächste Amtsdauer vor. Diese Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Aufruf, innerhalb von 20 Tagen ab Versanddatum weitere Nominationen dem Wahlbüro schriftlich einzureichen, den Arbeitgebern zugestellt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jedem ihrer Arbeitnehmer die vom Wahlbüro zugestellten Unterlagen umgehend abzugeben. In den Unterlagen werden die Arbeitnehmer über das Anforderungsprofil für Kommissionsmitglieder orientiert.

Gehen keine weiteren Nominationen ein, so gelten die von den Arbeitnehmervertretern in der VEKO vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt. Eine Liste der gewählten Arbeitnehmervertreter wird den Arbeitgebern zu Händen der Arbeitnehmer zugestellt.

Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Vertreter in die VEKO zu wählen sind, so werden die entsprechende Kandidatenliste und Wahlzettel erstellt sowie anschliessend den wahlberechtigten Versicherten über die Arbeitgeber in verschlossenen Briefumschlägen zugestellt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die erhaltenen Wahlunterlagen umgehend und ungeöffnet ihren Arbeitnehmern auszuhändigen. Diese können ihre Stimme maximal so vielen Kandidaten geben wie Arbeitnehmervertreter in der VEKO zu wählen sind. Kumulation ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt brieflich an das Wahlbüro. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 20 Tage ab Versanddatum der Kandidatenliste und Wahlzettel.

Das Wahlbüro prüft die Gültigkeit der eingegangenen Wahlzettel. Ungültig sind

- a. unleserlich ausgefüllte Wahlzettel;
- b. Wahlzettel mit mehr abgegebenen Stimmen als Vertreter zu wählen sind;
- c. Wahlzettel, welche zu spät beim Wahlbüro eintreffen;
- d. Wahlzettel mit Namen von nicht kandidierenden Personen.

Gewählt sind die 4 kandidierenden Arbeitnehmervvertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Liste der gewählten Arbeitnehmervvertreter wird den Arbeitgebern zu Händen der Arbeitnehmer zugestellt.

Das Wahlverfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden. Die Versicherungskommission entscheidet über das Vorgehen.

## **2.5. Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

Die VEKO versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.

Zu jeder Sitzung der VEKO sind die Geschäftsstelle der proparis und der PK-Leiter einzuladen. Sie haben ein Antragsrecht und nehmen mit beratender Stimme teil.

Die VEKO tritt ferner zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände um Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen. Der Präsident hat in diesem Fall die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung der VEKO hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen; in dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Traktandenliste sind bei der Einberufung der VEKO bekannt zu geben. Gleichzeitig sind den Kommissionsmitgliedern die Sitzungsunterlagen zuzustellen.

Die Traktandenliste der VEKO enthält wenigstens die folgenden ständigen Verhandlungsgegenstände: Protokoll der letzten Sitzung und Geschäftsgang, inkl. den personellen Fragen und Finanzen.

Die Vorbereitung der Sitzungen ist Sache des Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem PK-Leiter. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Den Vorsitz in der VEKO führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe, störungsfreie und effiziente Durchführung der Sitzung nötig sind.

In jeder Sitzung ist die VEKO je nach Geschäft vom Präsidenten oder vom PK-Leiter über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorgänge der PK zu orientieren.

Bedeutende, ausserordentliche Vorfälle sind den Kommissionsmitgliedern auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Kommissionsmitglied kann unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen Auskunft über alle Angelegenheiten der PK und soweit für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, verlangen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt

werden. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind zur Auskunft verpflichtet.

## **2.6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die VEKO ist beschlussfähig, sofern auf Arbeitnehmer- wie auf Arbeitgeberseite mindestens je die Hälfte der Vertreter anwesend, oder per Telefon- bzw. Videokonferenz zugeschaltet sind.

Die VEKO fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden oder per Telefon- bzw. Videokonferenz zugeschalteten Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Vertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht zulässig.

Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter haben jederzeit das Recht, die Sitzung zu unterbrechen und eine separate Diskussion zu führen.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder einverstanden ist.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der gehörig angekündigten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die VEKO kann ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens ein Kommissionsmitglied Diskussion und Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel aller Kommissionsmitglieder dem Geschäft zustimmen.

Jeder Zirkulationsbeschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung der VEKO aufzunehmen.

## **2.7. Protokollführung**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Präsident der VEKO den Protokollführer. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet und den Kommissionsmitgliedern und der Geschäftsstelle *proparis* innert Monatsfrist zugestellt. An der nächsten Sitzung ist dieses zu genehmigen.

## **2.8. Entschädigung**

### <sup>1</sup> Pauschalentschädigung

Für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Sitzungen erhält der Präsident eine jährliche Pauschalentschädigung.

### <sup>2</sup> Taggelder

Die Kommissionsmitglieder beziehen für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Taggeld. Das gleiche Taggeld steht ihnen zudem für die Mitwirkung in Ausschüssen, für die Teilnahme an der Stiftungsversammlung sowie für die von der PK oder der *proparis* organisierten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu.

Mit dem Taggeld werden sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sitzung wie Vorbereitung, Aktenstudium, Reisezeit etc. abgegolten.

Die Höhe der Pauschalentschädigung und der Taggelder wird von der VEKO festgelegt.

### <sup>3</sup> Reisespesen

Den Kommissionsmitgliedern werden für Sitzungen und Veranstaltungen ein ganzes Erstklassbillet von ihrem Arbeitsort zum Sitzungs- resp. Veranstaltungsort und zurückvergütet.

## **ART. 3. VERSICHERUNGSAUSSCHUSS (VEKO-AUSSCHUSS)**

---

- 3.1. Aufgaben** Der VEKO-Ausschuss bereitet die Traktanden der Sitzung der VEKO vor. Er ist mit der Begleitung der Umsetzung der Beschlüsse der VEKO beauftragt.
- 3.2. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer** Der VEKO-Ausschuss setzt sich von Amtes wegen aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der VEKO zusammen. Die VEKO kann die Anzahl Mitglieder im VEKO-Ausschuss paritätisch erhöhen.
- Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter geben ihre Kandidaten an der konstituierenden Sitzung der VEKO gemäss Ziffer 2.2 mündlich bekannt, anschliessend erfolgt die Wahl. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter wählen gemeinsam alle Vertreter in den VEKO-Ausschuss.
- Die gewählten Mitglieder des VEKO-Ausschusses treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Bei vorzeitiger Beendigung des Mandats findet in der VEKO eine Ersatzwahl statt. Der gewählte Nachfolger tritt in die laufende Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- 3.3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen** Der VEKO-Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung seines Vizepräsidenten und in Absprache sowie in Zusammenarbeit mit dem PK-Leiter.
- Der VEKO-Ausschuss versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- Zu jeder Sitzung des VEKO-Ausschusses sind die Geschäftsstelle der proparis und der PK-Leiter einzuladen. Sie haben ein Antragsrecht und nehmen mit beratender Stimme teil.
- Die Einberufung des VEKO-Ausschusses hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen; in dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig sind den Mitgliedern die Sitzungsunterlagen zuzustellen. Die Traktandenliste enthält wenigstens die folgenden ständigen Verhandlungsgegenstände: Protokoll der letzten Sitzung und Orientierung über den Geschäftsgang, inkl. den personellen Fragen und Finanzen.
- Der Präsident bezeichnet einen Protokollführer.
- 3.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung** Der VEKO-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anwesend sind.
- Die Beschlüsse des VEKO-Ausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

- 3.5. Protokollführung** Über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Präsident den Protokollführer. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern und der Geschäftsstelle *proparis* innert Monatsfrist zugestellt. An der nächsten Sitzung ist dieses zu genehmigen.

## **ART. 4. ANLAGEAUSSCHUSS (AA)**

---

- 4.1. Aufgaben** Der AA ist für die Umsetzung der von der VEKO beschlossenen strategischen Asset Allocation verantwortlich und entscheidet in diesem Rahmen entsprechend über einen Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen oder Teilen davon. Er erstattet der VEKO mindestens zweimal jährlich Bericht über die Anlagetätigkeit- und Ergebnisse sowie die eingegangenen Risiken. Darüberhinausgehende Anlagegeschäfte bereitet der AA zuhanden des VEKO-Ausschusses vor und stellt entsprechend Antrag. Die Durchführungsstelle der PK Simulac informiert ihrerseits den AA umgehend über allfällige ausserordentliche Vorkommen.
- Der AA kann externe Fachspezialisten beiziehen.
- 4.2. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer** Der AA setzt sich von Amtes wegen aus einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der VEKO zusammen. Dabei ist derjenige Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter für eine Amtsdauer Präsident bzw. Vizepräsident, analog der Zusammensetzung in der VEKO gemäss Ziffer 2.2.
- Die VEKO kann die Anzahl Mitglieder im AA paritätisch erhöhen.
- Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter geben ihre Kandidaten an der konstituierenden Sitzung der VEKO gemäss Ziffer 2.2 mündlich bekannt, anschliessend erfolgt die Wahl. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter wählen gemeinsam alle Vertreter in den AA.
- Die gewählten Mitglieder des AA treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Bei vorzeitiger Beendigung des Mandats findet in der VEKO eine Ersatzwahl statt. Der gewählte Nachfolger tritt in die laufende Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- 4.3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen** Der AA versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung seines Vizepräsidenten und in Absprache sowie in Zusammenarbeit mit dem PK-Leiter.
- Der AA versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- Die Einberufung des AA hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen; in dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig sind den Mitgliedern die Sitzungsunterlagen zuzustellen.

- 4.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung** Der AA ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anwesend, oder per Telefon- bzw. Videokonferenz zugeschaltet sind.
- Die Beschlüsse des AA werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 4.5. Protokollführung** Über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Präsident den Protokollführer. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern innert Monatsfrist zugestellt. An der nächsten Sitzung ist dieses zu genehmigen.

## **ART. 5. DURCHFÜHRUNGSSTELLE (DFS)**

---

- 5.1. Allgemeines** Die AHV-Ausgleichskasse Simulac ist die DFS der PK. Sie ist von proparis für die Durchführung der beruflichen Vorsorge beauftragt. proparis ist gegenüber der Ausgleichskasse in Bezug auf die Durchführung der beruflichen Vorsorge weisungsberechtigt.
- Die DFS stellt die personellen, logistischen und organisatorischen Mittel und Strukturen sicher, die für die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge nötig sind.
- Für die Führung der Pensionskasse bestimmt die Ausgleichskasse einen Pensionskassenleiter. Dieser trägt die Verantwortung für die Durchführung der beruflichen Vorsorge.
- Der Pensionskassenleiter muss die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, über die notwendigen Kenntnisse verfügen, sowie einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- Der Pensionskassenleiter ist führungsmässig dem Kassenleiter und fachlich der Versicherungskommission der Pensionskasse unterstellt.
- Die einzelnen Dienstleistungen, welche die DFS für die proparis erbringt, werden in einem Dienstleistungsvertrag geregelt.
- 5.2. Aufgaben und Kompetenzen des PK-Leiters** Der PK-Leiter nimmt beratend an den Sitzungen der VEKO, des VEKO-Ausschusses und des AA teil.
- Der PK-Leiter bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der VEKO die Geschäfte der VEKO, des VEKO-Ausschusses und des AA vor und vollzieht bzw. überwacht die Umsetzung der Beschlüsse dieses Organs. Er erarbeitet die Grundlagen für die strategische Entwicklung der PK und legt diese der VEKO zur Beratung und Beschluss vor. Er organisiert, leitet und kontrolliert das Tagesgeschäft der PK zusammen mit dem geschäftsführenden Versicherer und unter Beachtung der Weisungen des Stiftungsrats und der Geschäftsstelle der proparis.

## ART. 6. VERTRETUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

---

Die von proparis beauftragte DFS vertritt im Tagesgeschäft die PK gegen aussen.

Für Handlungen gegenüber Behörden kann proparis der DFS entsprechende Vollmachten erteilen.

Im Übrigen können nur die im Handelsregister eingetragenen zeichnungsberechtigten Personen kollektiv zu zweien die PK resp. proparis verpflichten.

## ART. 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

- |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>7.1. Haftung und Schweigepflicht</b> | <p>Alle mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der PK absichtlich oder fahrlässig zufügen.</p> <p>Die Kommissionsmitglieder, die beratenden Sitzungsteilnehmer ohne Stimmrecht und der Protokollführer sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die PK Kenntnis erhalten, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Protokolle der VEKO, des VEKO-Ausschusses und des AA sind vertraulich zu behandeln. Jeder Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht kann die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen nach sich ziehen. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der PK.</p> |
| <b>7.2. Integrität und Loyalität</b>    | <p>Die Vorschriften über die Integrität und Loyalität gemäss BVG, die Vorschriften über die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen sowie die Interessenverbindungen und deren Offenlegung sind im Organisations- und Wahlreglement von proparis geregelt. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf verwiesen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

## ART. 8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

- |                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>8.1. Übergangsbestimmungen</b> | <p><sup>1</sup> <u>Laufende Amtsdauer</u></p> <p>Die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufende Amtsdauer der Kommissionsmitglieder wird zu Ende geführt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>8.2. Schlussbestimmungen</b>   | <p><sup>1</sup> <u>Massgebender Reglementstext</u></p> <p>Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.</p> <p>Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.</p> <p><sup>2</sup> <u>Inkrafttreten/Änderungen</u></p> <p>Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Annahme durch die VEKO's und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat proparis per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt die Organisations- und Wahlreglemente der PK Schuhe-Le der vom 01.05.2018 und der PK IMOREK vom 01.05.2019.</p> |